



Bekanntgabe

Bekanntgabe über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadtwerke Brilon AöR, Keffelker Straße 27, 59929 Brilon hat mit Antrag vom 29.08.2019 die befristete Erhöhung der bisher gestatteten Grundwasser-Entnahmemenge aus der Quelfassung „Moospring“ beantragt.

Die beantragte erhöhte Entnahmemenge beträgt bis zu 150.000 m³/Jahr und zwar (rückwirkend) befristet vom 01.08.2018 bis zum 31.12.2024.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist u.a. für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zuleiten von Grundwasser jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Durch den natürlichen Quellaustritt werden Grundwasserstände im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage durch die Nutzung nicht verändert. Die einzige Auswirkung besteht darin, dass die genutzte Quellwassermenge dem oberirdischen Abfluss in die Alme entzogen wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Alme sind durch die verbleibenden Wassermengen (Mindestschüttung der Quelfassung von 1.000 m³/Tag) in keinem Fall zu erwarten. Auswirkungen auf die die Vegetation und Schutzziele sind deshalb auszuschließen.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 05. November 2019
Im Auftrag

Menke